

488/46

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1946  
über vorläufige Maßnahmen für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1946 die Bundeshaftung für Darlehen, die von Hauseigentümern zur Wiederherstellung oder Erhaltung kriegsbeschädigter Wohnhäuser nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen werden, zu übernehmen. Der Bund haftet als Ausfallsbürge. Die Bundeshaftung erstreckt sich auch auf die Verzinsung der Darlehen.

(2) Die Summe solcher Darlehen, für die die Ausfallsbürgschaft übernommen werden kann, darf den Betrag von 200 Millionen Schilling nicht übersteigen.

(3) Die nach diesem Gesetz durch die Bürgschaft des Bundes gesicherten Darlehen sind mündelsichere Anlagen.

(4) Die Ausfallsbürgschaft darf nur übernommen werden, wenn sich der Gläubiger verpflichtet, dem Bundesministerium für Finanzen jede Säumnis des Schuldners bekannt zu geben und ohne Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dem Schuldner keine Stundung zu gewähren sowie keine Abtretung oder Umwandlung des Darlehens vorzunehmen.

(5) Das Bundesministerium für Finanzen hat Richtlinien aufzustellen, nach denen die Ausfallsbürgschaft übernommen wird.

§ 2. Wie die Kosten für die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Wohnhäuser endgültig zu tragen sind, wird durch ein eigenes Bundesgesetz geregelt.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung auf unbedeutende Kriegsschäden und auf Baufreistellungen, die nur als Instandhal-

tungsarbeiten (§. 7 Mietengesetz) anzusehen sind.

(2) Der Kriegsschaden ist unbedeutend, wenn er in Wohnhäusern, deren Mietzinsbildung dem Mietengesetz unterliegt, den Hauptmietzins für ein Jahr, andernfalls die Hälfte des Jahresbruttomietzins nicht überschreitet.

§ 4. Wohnhäuser im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Baulichkeiten, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und nach den steuerrechtlichen Vorschriften nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

§ 5. Für die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Schadenbehebungen ist eine bauwirtschaftliche Genehmigung einzuholen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien Richtlinien mit Dringlichkeitsstufen aufzustellen, nach denen unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Beschädigung, die Dringlichkeit der Behebung und die Anzahl der wiederherzustellenden Wohnungen die bauwirtschaftliche Genehmigung zu erteilen ist. Diese Richtlinien sind im Erlaßwege bekanntzugeben.

§ 6. (1) Das Ansuchen um Übernahme der Ausfallsbürgschaft ist an das Bundesministerium für Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle zu richten; diesem Ansuchen sind die Bewilligung der Baubehörde, die bauwirtschaftliche Genehmigung, das Finanzierungsprojekt mit dem Kostenvoranschlag und die Darlehenszusicherung des Kreditgebers anzuschließen.

(2) Über das Ansuchen entscheidet das Bundesministerium für Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 7. Die Bauvorhaben, für die eine Ausfallsbürgschaft übernommen wird, müssen bis 31. Dezember 1946 begonnen und bis 30. April 1947 vollendet sein.

§ 8. Die zur Erfüllung der Aufgaben dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsgeschäfte, Amtshandlungen, Urkunden, Protokolle, Eingaben, amtlichen Ausfertigungen und Zeugnisse sind steuer- und gebührenfrei.

§ 9. (1) Die nach diesem Bundesgesetz wiederhergestellten Wohnungen sind als freiverwendende Wohnungen im Sinne des § 4 des Wohnungsanforderungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 138/1945, anzusehen.

(2) Für die Verfügung über die wiederhergestellten Wohnungen gelten lediglich die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes mit folgenden Ergänzungen:

- a) Der Altmietler hat vor den im § 15, Abs. (1), des Wohnungsanforderungsgesetzes genannten Personen Anspruch auf seine wiederhergestellte Wohnung.
- b) Bei Abschluß eines Mietvertrages gemäß § 17, Abs. (2), des Wohnungsanforderungsgesetzes gelten die Mietbedingungen im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung.

(3) Altmietler ist, wer im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung Mieter war. Dem Altmietler werden seine rahren Angehörigen [§ 19, Abs. (2), Ziffer 11, Mietengesetz], die mit ihm bei Eintritt der Kriegseinwirkung im gleichen Haushalt gelebt haben, gleichgestellt.

(4) Unter den im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung geltenden Bedingungen sind die aus Gesetz und Vertrag sich ergebenden Mietbedingungen zu verstehen.

(5) Die Abs. (1) bis (4) gelten auch für Geschäftsräume.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, und zwar der §§ 1 bis 4 und 6 bis 8 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, des § 5 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und des § 9 das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Da die Beratungen über die Schaffung eines definitiven Wiederaufbaugesetzes für kriegszerstörte und beschädigte Wohnhäuser noch nicht abgeschlossen sind, wurde vom engeren Ministerkomitee für den Wohnhauswiederaufbau, um die günstige Bausaison nicht ungenützt verstreichen zu lassen, beschlossen, vorläufige Maßnahmen für die Behebung der dringendsten Schäden an Wohnhäusern noch vor Eintritt der schlechten Jahreszeit im Interesse der Erhaltung des Wohnungsbestandes im Gesetzeswege vorzusehen, und wurde eine Einigung dahin erzielt, daß für diese Wiederaufbauten eine Bundeshaftung (Ausfallsbürgschaft durch den Bund) in einem Höchstbetrag von insgesamt 200 Millionen Schilling, und zwar für solche Bauten vorgesehen wird, die bis zum 31. Dezember 1946 begonnen werden.

Die endgültige Lösung der Fragen über die Aufbringung der Mittel und die Verteilung der Wiederaufbaukosten bleibt einem eigenen Bundesgesetz vorbehalten.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind unbedeutende Kriegsschäden und Instandhaltungsarbeiten im Sinne des § 7 des Mietengesetzes.

Im Gesetz wird die Aufstellung von Richtlinien vorgesehen, und zwar nicht nur für die

Reihenfolge, in der die Schadensbehebungen durchzuführen sind, sondern auch für die näheren Bedingungen der Übernahme der Bundeshaftung. Die Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten ist an eine wirtschaftliche Genehmigung geknüpft. Von einer Festsetzung der Baueinstufungen im Gesetze wurde wegen der ständig wechselnden Baustoff- und Arbeitseinsatzlage abgesehen und diese Festsetzung dem Erlaßwege der leichteren Anpassungsmöglichkeit an die jeweiligen Verhältnisse vorbehalten.

Entsprechend dem provisorischen Charakter des Gesetzes wird bestimmt, daß die Wiederaufbauarbeiten, für die eine Bundeshaftung übernommen wird, spätestens bis 31. Dezember 1946 begonnen und längstens bis 30. April 1947 vollendet sein müssen. Eine Sanktion für die Vollendungsfrist ist entbehrlich, da bis zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich das definitive Wiederaufbaugesetz erlassen sein wird.

Auf die wiederhergestellte Wohnung, wurde dem Altmietler ein Prioritätsanspruch eingeräumt.

Die Inanspruchnahme der Bundeshaftung muß als eine Zuhilfenahme von öffentlichen Mitteln zur Wiederherstellung der beschädigten Wohnungen angesehen werden, wes-

halb es gerechtfertigt ist, die neugeschaffenen Wohnungen den Bestimmungen des Anforderungsgesetzes zu unterstellen, und zwar auch, in jenen Orten, in denen das Anforderungsgesetz nicht in Kraft gesetzt wurde. Die wiederhergestellten Wohnungen gelten demnach als freiwerdende Wohnungen im Sinne des Wohnungsanforderungsgesetzes und sind vom Hauseigentümer anzuzeigen. Wird die Wohnung nun an den Altmietler oder dessen Angehörige vergeben, dann gelten bei Abschluß des Mietvertrages die

Mietbedingungen im Zeitpunkte der Kriegseinwirkung; im übrigen gelten bei mietengeschützten Wohnungen die Bestimmungen des Mietengesetzes, ansonsten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Endlich enthält das Gesetz noch Verfahrensbestimmungen und eine Bestimmung über die Steuer- und Gebührenfreiheit für die mit der Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes verbundenen Rechtshandlungen.